



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
42g-G8923-2016/59-314

Telefon +49 (89) 9214-00

München
11.03.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.02.2020 betreffend
„Aktueller Stand der Produktkennzeichnung mittels NutriScore“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.) Welche Informationen liegen zum derzeitigen Stand der Markteinführung des Nutri Scores vor?

Der Bund hat den Ländern mit Schreiben vom 21.11.2019 im Rahmen der Länderanhörung den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformationsverordnung übersandt, mit der die erforderliche rechtliche Grundlage für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit dem Nutri-Score-Kennzeichen geschaffen werden soll. Dem Verordnungsentwurf zufolge ist eine Befassung des Bundesrates geplant. Daneben ist ein Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission notwendig. Die Bundesregierung rechnet damit, dass der Nutri-Score frühestens ab Sommer 2020 verwendet werden kann.

2. a) Welche Informationen liegen zur aktuellen und voraussichtlichen Verwendung und Verbreitung des Nutri Scores vor?

2.b) Wie viele Hersteller haben eine Verwendung angekündigt oder nutzen die Kennzeichnung bereits?

Die Fragen 2. a) und 2.b) werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 19/16255) am 30.12.2019 wie folgt geäußert.

„Nach jetzigem Kenntnisstand der Bundesregierung haben sich die folgenden Unternehmen öffentlich für eine Verwendung des Nutri-Score in Deutschland ausgesprochen:

Agrarfrost Germany, ALDI, bofrost, Bonduelle Deutschland, Danone, Franken-brunnen, HAK, Harry-Brot, Iglo, Lidl, McCain, Mestemacher, Nestlè, REWE, Rübezahl. Zudem unterstützt das Deutsche Tiefkühlinstitut e.V. als Verband die Verwendung des Nutri-Score.“

Weitere Informationen zur aktuellen und voraussichtlichen Verwendung und Verbreitung des Nutri-Score liegen nicht vor.

2. c) Welche Stelle wird die Vergabe des Nutri Scores koordinieren?

Nutri-Score ist eine beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragene Gemeinschaftskollektivmarke. Markeninhaberin ist die Agence nationale de la santé publique (Santé publique France – Nationale Agentur für öffentliche Gesundheit, eine Organisation des französischen Gesundheitsministeriums). Dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung zufolge darf der Verantwortliche Lebensmittel auf freiwilliger Basis mit dem Nutri-Score-Kennzeichen in Verkehr bringen. Bei dem Inverkehrbringen hat der Verantwortliche die erforderlichen Einwilligungen des Markeninhabers einzuholen und die Bedingungen des Markeninhabers für die Benutzung der Marke einzuhalten.

3. a) Ist geplant, Hersteller zu verpflichten, den Nutri Score immer auf das gesamte Sortiment anzuwenden, oder können Hersteller auch nur einzelne Produkte für die Kennzeichnung auswählen?

Aus dem Verordnungsentwurf des Bundes ergibt sich keine Verpflichtung für den jeweiligen Unternehmer, sein gesamtes Sortiment mit dem Nutri-Score zu kennzeichnen. Ob eine solche Pflicht aus den Verwendungsbedingungen des Markeninhabers erwächst oder die Einführung einer solchen Pflicht geplant ist, ist nicht bekannt.

3. b) Wie soll die möglichst flächendeckende Verwendung des Nutri Scores, der auf freiwilliger Basis eingeführt wird, gefördert werden?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 19/16255) am 30.12.2019 wie folgt geäußert:

„Die Bundesregierung entwickelt derzeit ein Set geeigneter Maßnahmen, mit denen Unternehmen das Konzept des Nutri-Score erläutert werden soll und mit dem die Unternehmen bei der Anmeldung zum Nutri-Score und bei der Berechnung unterstützt werden sollen.“

3. c) Werden auch andere Nährwertkennzeichnungen neben dem Nutri Score erlaubt sein?

Der Nutri-Score stellt eine erweiterte Nährwertkennzeichnung in Form einer freiwilligen Angabe zusätzlich zu den bereits bestehenden Pflichtkennzeichnungen eines vorverpackten Lebensmittels dar. Alle bisherigen, verpflichtenden Kennzeichnungen der Nährwerte, namentlich die Nährwerttabelle, werden auch zukünftig erhalten bleiben. Andere freiwillige erweiterte Nährwertkennzeichnungen sind nach wie vor zulässig, soweit die Vorgaben der Lebensmittelinformationsverordnung und der Health-Claims-Verordnung eingehalten werden.

4. a) Wann kann mit einer europaweiten Einführung des Nutri Scores gerechnet werden?

4. b) Welche Hürden sind bis zu einer europaweiten Einführung noch zu überwinden?

Die Fragen 4. a) und 4. b) werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 19/16255) am 30.12.2019 wie folgt geäußert:

„Die Bundesregierung hält die Einführung eines EU-weit einheitlichen erweiterten Nährwertkennzeichnungs-Systems sowohl aus Verbraucher- als auch aus Unternehmenssicht perspektivisch für sinnvoll, da auf diese Weise den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine sinnvolle und hilfreiche Orientierung für die Auswahl der Lebensmittel zur Verfügung gestellt werden kann und gleichzeitig der freie Warenverkehr erleichtert würde. Daher wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für ein einheitliches System einsetzen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister